

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Hofmann Metall GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (Käufer). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (Ware), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.
- (2) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Ergänzende Bedingungen

- (1) Die Lieferung von Schrott und NE-Metallen erfolgt zu den handelsüblichen Lieferbedingungen im Schrott- bzw. Metallhandel. Diese Lieferbedingungen liegen in unseren Geschäftsräumen aus.
- (2) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln „Incoterms“ in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht auf: www.icc-deutschland.de).
- (3) Im Falle von widersprüchlichen Regelungen haben unsere AVB vor den genannten ergänzenden Bedingungen (Absätze 1 und 2) Vorrang.

§ 3 Vertragsschluss, rechtserhebliche Erklärungen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben, dies auch bei Überlassung in elektronischer Form. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir uns an den vorgenannten Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Ein Vertrag kommt durch ausdrückliches Angebot und ausdrückliche Annahme zustande. Zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Vertrags bedarf es zu dessen Wirksamkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung. Unser Schweigen gilt in keinem Falle als Zustimmung oder Vertragserklärung.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Insbesondere Kosten für Frachten, Zölle und Abgaben berechnen wir zusätzlich. Preisänderungen bei Metall- und Lohnkosten sowie Frachtkosten, Zölle, Steuern und Abgaben zwischen Vertragsschluss und Lieferung berechtigen zu einer entsprechenden Preiskorrektur, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.
- (2) Die Zahlung muss am Ende der vereinbarten Zahlungsfrist zu unserer Verfügung bei unserer Bank eingetroffen sein. In unserer Vertragserklärung bzw. Auftragsbestätigung nennen wir das Zahlungsziel als Frist, in Rechnungen wird das Zahlungsziel aufgrund der genannten Frist berechnet. Schecks und Wechsel nehmen wir zur Gutschrift vorbehaltlich ihres Eingangs an. Die Zahlung gilt als mit dem Tag der Wertstellung unserer Bank als erfolgt, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können.
- (3) Der Zahlungsverzug richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen für das Jahr i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und eine Kostenpauschale von 40,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- (4) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). In einem solchen Fall sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Wir behalten uns Schadensersatz wegen Nichterfüllung vor. Insbesondere für den Rücktritt vom Vertrag bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung unberührt.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und, soweit möglich, die neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (5) Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf gilt jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über; dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (4) Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (5) Der Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen (z.B. Lagerkosten). Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser im Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (7) Ein Recht zur Sistierung von Lieferungen besteht für den Käufer nicht.

§ 7 Gewichts- und Mengenermittlung

Zur Gewichts- und Mengenermittlung ist die von uns, unseren Vorlieferanten oder der Versandstelle vorgenommene Verwiegung maßgebend. Eine Gewichtsdivergenz von mehr oder weniger als 300 kg ist durch einen Wiegeschein zu belegen. Im Übrigen verweisen wir auf die ergänzend anzuwendenden Regelungen, die in § 2 dieser AVB genannt werden.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferung, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Versäumt der Käufer die im Sinne des § 377 HGB ordnungsgemäße Mängelanzeige, so ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- (3) Liegt ein Mangel der von uns gelieferten Sache vor, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der angemessenen Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.
- (4) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken bereitzuhalten. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (5) Soweit der Käufer eine Nacherfüllung verlangt, aber nach unserer Prüfung ein Mangel tatsächlich nicht vorliegt, können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten, insbesondere Prüf- und Transportkosten, ersetzt verlangen, es sei denn, der Käufer hat das unberechtigte Mangelbeseitigungsverlangen nicht zu vertreten.
- (6) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe des § 9 dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Der Absatz 2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungszession

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, einschließlich der künftig entstehenden oder bedienten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, und einschließlich sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent.

- (2) Dem Käufer ist es gestattet, die Ware zu verarbeiten oder umzubilden (Verarbeitung). Die Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wenn der Wert des uns gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht uns gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der Käufer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit wir nach dem vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwerben, räumt der Käufer uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des uns gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung hiermit ein. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstandes mit uns nicht gehörender Ware. Soweit wir nach diesem Paragraph (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangen, verwahrt der Käufer die Ware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- (4) Verbindet der Käufer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
- (5) Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der gemäß diesem Eigentumsvorbehalt an uns abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dessen Abnehmern verlangen.
- (6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- (7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist dem Käufer nur im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. [Verschärfung möglich, durch unter der Bedingung der Weiterveräußerung unter einfachem Eigentumsvorbehalt]

- (9) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (10) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

§ 11 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach § 438 Abs. 2 BGB. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- (3) Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Ferner bleibt unberührt die gesetzliche Verjährung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 438 Abs. 3 BGB, § 444 BGB) oder bei vereinbarter Garantie (§ 444 BGB). Ferner bleibt unberührt die gesetzliche Verjährung in den Fällen des Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB.
- (4) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der von uns gelieferten Ware beruhen.
- (5) Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns.
- (6) Ferner richten sich Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Gerichtsstand, geltendes Recht

- (1) Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Zwickau. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- (2) Für diese AVB und die Vertragsbeziehungen zwischen uns und den Käufern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

§ 13 Salvatorische Klausel, Vollständigkeitserklärung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Zwickau, den 01. Oktober 2021.

Ort, Datum

Im Original gezeichnet

André Eckhold
Gesellschafter-Geschäftsführer

Im Original gezeichnet

Robert Eckhold
Gesellschafter-Geschäftsführer

Im Original gezeichnet

Michael Schneider
Geschäftsführer